

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 1 von 25
A	Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		2
A.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 320 Gesundheitsschutz.....		2
A.2	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 410 Baurecht und Denkmalschutz.....		2
A.3	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 420 Naturschutz.....		3
A.4	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 430/440 Umweltrecht/Wasser, Boden, Altlasten.....		6
A.5	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 450 Gewerbeaufsicht		9
A.6	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 470 Vermessung und Geoinformation		9
A.7	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 510 Forst		9
A.8	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 520 Brand- und Katastrophenschutz		9
A.9	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 580 Landwirtschaft.....		9
A.10	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 650/660 Untere Straßenverkehrsbehörde und Landkreis als Straßenbaulastträger		10
A.11	Regierungspräsidium Freiburg . Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau		11
A.12	Regierungspräsidium Freiburg . Abteilung Straßenwesen und Verkehr.....		12
A.13	Regierungspräsidium Freiburg . Abteilung Straßenwesen und Verkehr.....		12
A.14	Regierungspräsidium Stuttgart . Landesamt für Denkmalpflege		12
A.15	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....		13
A.16	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein		13
A.17	Einzelhandelsverband Südbaden e.V.....		15
A.18	bnNETZE GmbH.....		15
A.19	terraneis bw GmbH.....		16
A.20	Netze BW GmbH.....		16
A.21	Zweckverband sGruppenwasserversorgung Sulzbachtal%.....		17
B	Keine Anregungen und Stellungnahmen der Behörden und Träger öffentlicher Belange		17
B.1	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 530 Struktur- und Wirtschaftsförderung.....		17
B.2	Landratsamt Breisgau Hochschwarzwald . FB 540 Flurneuordnung und Landentwicklung		17
B.3	unitymedia BW GmbH Kassel.....		17
B.4	TransnetBW GmbH		17
B.5	Stadt Staufen.....		17
B.6	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler . Untere Verkehrsbehörde.....		17
B.7	Gemeinde Ballrechten-Dottingen		17
C	Anregungen und Stellungnahmen der Öffentlichkeit.....		17
C.1	Bürger 1.....		17
C.2	Bürger 2.....		18
C.3	Bürger 3.....		18
C.4	Bürger 4.....		19
C.5	Bürger 5.....		19
C.6	Bürger 6.....		20

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 2 von 25
-----	--------------------	--------------------	----------------

A ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

A.1 LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Æ FB 320 GESUNDHEITSSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)			
A.1.1	Zu Anhang Pflanzliste Bäume/Sträucher: Wegen der hohen Allergie auslösenden Potenz sollte die Anpflanzung der Birke, Erle und Hasel in der Artenempfehlung nicht aufgeführt werden.	Die genannten Gehölze sind ökologisch bedeutsame Bestandteile der heimischen Pflanzenwelt und im Gebiet häufig anzutreffen. Ein Verzicht dieser Arten würde daher keinen nennenswerten Effekt bewirken. Die Pflanzenliste gibt zudem nicht zwingend die Verwendung der Arten vor, sondern bildet einen Auswahlpool. In der Pflanzenliste erfolgt ein entsprechender Hinweis bei allergenen Pflanzen. Die Streichung aus der Liste erscheint daher nicht sinnvoll und angemessen.	
A.2 LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Æ FB 410 BAURECHT UND DENKMALSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)			
A.2.1.1	Gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Eine Bekanntmachung des Bebauungsplanes kann also erst nach Wirksamwerden des Flächennutzungsplanes oder der Genehmigung des Bebauungsplanes erfolgen. Der Bebauungsplan entwickelt sich nicht aus einem genehmigten Flächennutzungsplan, er ist aber aus dem Entwurf zur Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt. Der bereits gestellte Antrag auf Erteilung der Genehmigung der 2. punktuellen Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler für den Bereich Sulzburg (Gewerbe- flä che Hekatron% und Gemeinbedarfsfläche sBürgerzentrum%) nach § 6 BauGB wurde wegen der erforderlichen Wiederholung des Feststellungsbeschlusses wieder zurückgenommen. Das Landratsamt geht davon aus, dass zum Zeitpunkt der Genehmigungsvorlage die Parallelität gegeben sein wird oder eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich wird, wenn das FNP-Verfahren entsprechend zügig abgeschlossen werden kann.	Der Feststellungsbeschluss des 2. FNP-Änderungsverfahrens durch den Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler erfolgte am 25.07.2016. Mit Schreiben vom 29.09.2016 wurde dieser vom Landratsamt genehmigt. Eine Genehmigung des vorliegenden Bebauungsplanes ist daher nicht erforderlich.	
A.2.2	Für die baurechtliche Stellungnahme liegt die Zuständigkeit beim Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler.	Wird zur Kenntnis genommen. In Abstimmung mit dem Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler wurde die frühzeitige Beteiligung durchgeführt.	
A.2.3	Nach dem Satzungsentwurf wird ein bestehender Bebauungsplan überlagert. Nach Abschluss bitten wir auch um Vorlage eines maßstabsgerecht ausgeschnittenen und beschrifteten neutralen Deckblattes zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten Bebauungsplan.	Für die überlagerten Bebauungspläne werden zu gegebener Zeit maßstabsgerecht ausgeschnittene und beschriftete neutrale Deckblätter zur kennzeichnenden Vorheftung auf den überlagerten Bebauungsplan vorgelegt.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 3 von 25
A.2.4	<p>Entsprechend dem Umweltbericht und Punkt 6.7 der Begründung sind u.a. auf den an das Plangebiet angrenzenden Flst. Nrn. 1031 bis 1033 der Gemarkung Sulzburg externe Ausgleichsmaßnahmen vorgesehen.</p> <p>Im Flächennutzungsplan ist dieser Bereich aktuell noch mit einer geplanten Gemeinbedarfsfläche sBauhof% dargestellt. Sofern eine entsprechende Umsetzung von der Stadt nicht mehr vorgesehen ist, regen wir an, zur Klarstellung des Planungswillens der Stadt Sulzburg bzw. des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler perspektivisch die im Flächennutzungsplan bisher als Gemeinbedarfsfläche sBauhof% dargestellten Flächen vollständig als Grünflächen mit der Zweckbestimmung Ausgleichsflächen darzustellen.</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sollte auf die Planungsabsichten der Stadt Sulzburg in diesem Bereich bzw. einer evtl. Verlagerung des städtischen Bauhofs noch eingegangen werden.</p>	<p>Die Stadt Sulzburg verfolgt nicht mehr das Ziel, die Grundstücke Flst. Nrn. 1031 bis 1033, welche im Flächennutzungsplan als geplante Gemeinbedarfsfläche sBauhof% dargestellt sind, für einen Bauhof in Anspruch zu nehmen. Dieser soll an anderer Stelle errichtet werden. Der Flächennutzungsplan wird deshalb zu gegebener Zeit geändert. In der Begründung werden hierzu entsprechende Aussagen gemacht.</p>	
A.2.5	<p>Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.</p>	<p>Die Begründung wird zu gegebener Zeit auf den Stand des endgültigen Abwägungsergebnisses gebracht.</p>	
<p>A.3 LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Ë FB 420 NATURSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 09.08.2016)</p>			
A.3.1	<p>Artenschutz</p>		
A.3.1.1	<p>Im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans wurde ausgeführt, dass ein artenschutzrechtliches Gutachten für die Tiergruppen Vögel, Reptilien und Insekten erstellt wurde. Im Rahmen der Offenlage wurde eine artenschutzrechtliche Voreinschätzung für diese Artengruppen vorgelegt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.1.2	<p>Bezüglich der Artengruppe Vögel ist aufgrund des Vorkommens der Zaunammer und des Wendehalses im nördlich gelegenen Plangebiet sErlenweg% auch eine Aussage zu diesen beiden Arten notwendig. In der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung wurde nur ausgeführt, dass keine Zaunammern nachgewiesen werden konnten. Es ist noch eine Aussage zum Wendehals erforderlich.</p>	<p>Die Zaunammer und der Wendehals konnten bei der avifaunistischen Untersuchung 2014 im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung im Zusammenhang mit dem Monitoring für die Bebauung Erlenweg wurde zur Definition der lokalen Population% von 10 Begehungen 5 Begehungen großräumig durchgeführt. Hierbei wurde auch wieder das Plangebiet sHekatron% geprüft. Auch hier konnten Zaunammer und Wendehals nicht nachgewiesen werden. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die genannten Arten vereinzelt in das Plangebiet einfliegen. Eine zeitlich ausgedehnte Nutzung des Planraumes kann jedoch ausgeschlossen werden. Berücksichtigt man weiterhin die geringe Eignung des Plangebietes für diese beiden Arten, kann ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet ein essentielles Bestandteil eines Bruthabitats von Zaunammer oder Wendehals darstellt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 4 von 25
		Der Sachverhalt wird im Artenschutzgutachten entsprechend dargestellt.	
A.3.1.3	Außerdem konnte in dem Gebiet die Zauneidechse nachgewiesen werden. Die Zauneidechse ist nach § 7 Abs. 2 Nrn. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützt und in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt. Die artenschutzrechtliche Voreinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass die Baufeldfreimachung nicht in der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit erfolgen darf. Des Weiteren werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig.	Die Hinweise werden berücksichtigt. Eine Baufeldfreimachung findet außerhalb der Fortpflanzungs- und Überwinterungszeit der Zauneidechsen statt. Ein Großteil der CEF-Maßnahmen, d.h. der Zauneidechsen-Ersatzhabitate, wurde bereits angelegt. Die Umsetzung des noch ausstehenden Teils ist für Herbst/Winter 2016 im Vorlauf zum Eingriff vorgesehen.	
A.3.1.4	Ein Vorkommen des Großen Feuerfalters wird in der artenschutzrechtlichen Voreinschätzung als seher unwahrscheinlich% beschrieben, wobei sich das Gebiet wegen des Vorkommens an Stumpflättrigem Ampfer potentiell als Habitat eignet. Aus diesem Grund ist für den Großen Feuerfalter eine artenschutzrechtliche Untersuchung durchzuführen.	Das Vorkommen des Großen Feuerfalters wurde 2014 und 2015 gezielt untersucht. Es konnten weder adulte Falter noch Eier oder Raupen an dem im Gebiet wachsendem Stumpflättrigen Ampfer nachgewiesen werden. Das Vorkommen des großen Feuerfalters kann demzufolge ausgeschlossen werden.	
A.3.1.5	Im Hinblick auf die im Vorhabengebiet vorhandenen Obstbäume (Alt- und Totholz) ist aus unserer Sicht zusätzlich die Artengruppe der Käfer an Alt- und Totholz zu berücksichtigen. Der Schwerpunkt sollte aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde dabei auf die Darstellung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und auf das Maßnahmenkonzept gelegt werden.	Die im Gebiet befindlichen Bäume wurden in der Zwischenzeit in Augenschein genommen. In vier Bäumen konnten Ausflüglöcher mittlerer Größe gefunden werden. Diese Bäume werden im Zuge der Baufeldfreimachung ausgegraben und in die externen Ausgleichsflächen aufrecht verankert (Tipi-Bauweise). So können sich evtl. darin befindliche Käferlarven bis zu Ihrem Ausflug weiter entwickeln. Der Sachverhalt wird im Artenschutzgutachten entsprechend nachgetragen/dargestellt.	
A.3.2	Bebauungsvorschriften		
A.3.2.1	In den Bebauungsvorschriften unter der Ziffer 1.8.5 wird eine interne Ausgleichsmaßnahme festgelegt. Es handelt sich hierbei um die Pflege von bereits angelegten Biotopen. Die Ausführungen im zweiten Abschnitt sind wie folgt zu konkretisieren: sõ die zweite Mahd kann durch eine kurzfristige Schafbeweidung ersetzt werden, bis der Aufwuchs weitgehend abgeweidet ist. Einzelne Stauden können über den Winter stehen bleiben.%	Wird berücksichtigt. Ziffer 1.8.5 der Bebauungsvorschriften wird im zweiten Abschnitt entsprechend konkretisiert.	
A.3.2.2	Der erste Hinweis unter der Ziffer 1.8.5 ist um das auf-den-Stocksetzen% zu ergänzen.	Wird berücksichtigt. Der Hinweis in Ziffer 1.8.5 der Bebauungsvorschriften wird um sõ auf den Stock setzenõ % entsprechend ergänzt.	
A.3.3	Umweltbericht		
A.3.3.1	In der Bestandsbewertung (Seiten 32 und 33, Kapitel 9.1.2.1) wurden unter den Punkten 2, 6 und 9 die Baum- und Strauchpflanzungen als sPlanung% bewertet. Es ist uns nicht ersichtlich, ob diese Biotoptypen schon bestehen und oder erst angelegt werden müssen. Dies sollte nochmals überprüft	Bei den in der Bestandsbewertung bilanzierten sgeplanten Baum- und Strauchpflanzungen% handelt es sich um bisher nicht umgesetzte Pflanzungen. Unter Punkt 2.2 des Umweltberichts wird aufgeführt, dass die Gehölze im Rahmen des vorzeitigen Bauantrags als Ausgleich für die geplanten	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 5 von 25
	und ggf. schriftlich ausgeführt und in der Bilanz geändert werden.	Stellplätze auf den Flurstücken 1075/1076 vorgesehen sind. Bis heute wurden die Parkplätze jedoch nicht umgesetzt weswegen auch die Sträucher nicht gepflanzt wurden. In diesem Bereich dient, abweichend von der tatsächlichen Situation, der Freiflächengestaltungsplan mit Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung zu den Stellplätzen als Bewertungsgrundlage.	
A.3.3.2	Im Kapitel sKompensation . Grünplanerische Festsetzungen%wird im fünften Punkt ausgeführt, dass die zweite Mahd auf der Grünfläche F 1 durch eine Schafbeweidung ersetzt werden kann. Die Schafbeweidung darf jedoch nur kurzfristig sein bzw. nur so lange an- dauern, bis der zweite Aufwuchs weitgehend abgeweidet ist. Anschließend müssen die Tiere wieder von der Fläche entfernt werden. Wir bitten dies zu ergänzen.	Wird berücksichtigt. Im Kapitel sKompensation . Grünplanerische Festsetzungen%o wird der fünfte Punkt entsprechend ergänzt.	
A.3.3.3	Auf Seite 39 unter den Hinweisen muss beim dritten Punkt ergänzt werden, dass auch das sAuf-den-Stock-setzen%von Bäumen und Gehölzen nur im Winterhalbjahr zulässig ist.	Wird berücksichtigt. Auf Seite 39 wird unter den Hinweisen der dritte Punkt entsprechend ergänzt.	
A.3.4	Sicherung der Ausgleichsmaßnahmen		
A.3.4.1	Bereits heute weisen wir darauf hin, dass alle externen Ausgleichsmaßnahmen vor dem Satzungsbeschluss durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu sichern sind, sofern die Stadt Sulzburg Eigentümerin der Flächen ist. Andernfalls ist zusätzlich zum öffentlich- rechtlichen Vertrag noch eine dingliche Sicherung (Grundbucheintrag) notwendig. Der Nachweis darüber ist der unteren Naturschutzbehörde ebenfalls vor Satzungsbeschluss vorzulegen. In diesem Fall wird der Grundstückseigentümer ebenfalls Vertragspartner.	Wird berücksichtigt. Die externen Maßnahmen sind auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde sowie von Hekatron vorgesehen. Dementsprechend wird Hekatron als Vertragspartner in den öffentlich-rechtlichen Vertrag mit aufgenommen und es wird zusätzliche eine dingliche Sicherung notwendig. Der Vertrag wird der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Satzungsbeschluss vorgelegt.	
A.3.4.2	Wir weisen darauf hin, dass die Flächen, die für den Ausgleich herangezogen werden, auch tatsächlich verfügbar sein müssen. Im Rahmen der Ausgleichsplanungen ist eine Aussage über die Verfügbarkeit (z. B. ist die Fläche verpachtet? etc.) zu machen.	Wird berücksichtigt. Im Rahmen der Ausgleichsplanungen wird eine Aussage über die Verfügbarkeit der einzelnen Flächen gemacht.	
A.3.5	Kompensationsverzeichnis		
A.3.5.1	Gemäß § 18 Abs. 2 Naturschutzgesetz übermitteln die Gemeinden die erforderlichen Angaben nach § 17 Abs. 6 Satz 2 BNatSchG (Angaben zur Aufnahme in das Kompensationsverzeichnis), wenn Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in einem Bebauungsplan festgesetzt sind oder Maßnahmen auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen durchgeführt werden. Soweit diese Maßnahmen außerhalb des Eingriffsbebauungsplans liegen, sind diese in das Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Hierfür steht den Gemeinden ein Zugang zu den bauplanungsrechtlichen Abteilungen der Weban-	Wird berücksichtigt. Plangebietsexterne Maßnahmen werden in das Kompensationsverzeichnis aufgenommen. Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 6 von 25
	<p>wendung sKompensationsverzeichnis & Ökokonto Baden-Württemberg% unter http://www.lubw.bwl.de/servlet/is/71791/ >> Zugang Kommune (Bauleitplanung) zur Verfügung. Über diese Webanwendung sind die externen Ausgleichsmaßnahmen in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis aufzunehmen. Die Eintragung in das bauleitplanerische Kompensationsverzeichnis kann auch durch das hierzu von der Gemeinde beauftragte Planungsbüro erfolgen. Hierzu ist es möglich, dass ein Planungsbüro ebenfalls den Gemeinde-Zugang nutzt und sich unter http://rips-dienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ingriffsregelung/apps/login.aspx?servicelD=33 für einen persönlichen Zugang für eine bestimmte Gemeinde registriert. Vor der Registrierung eines Planungsbüros bedarf es hierzu einer formlosen Zustimmung durch die Gemeinde zu dieser Registrierung per E-Mail an die LUBW.</p> <p>Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses ist der unteren Naturschutzbehörde hiervon Nachricht zu geben.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Nach Eintragung der externen Ausgleichsmaßnahmen in die bauplanungsrechtliche Abteilung des Kompensationsverzeichnisses wird die untere Naturschutzbehörde entsprechend benachrichtigt.</p>	
A.3.5.2	<p>In den zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag sollte ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen werden.</p>	<p>Wird berücksichtigt. Zur Sicherung der plangebietsexternen Maßnahmen zu vereinbarenden öffentlich-rechtlichen Vertrag wird ein entsprechender Hinweis auf die o.a. Verpflichtungen aufgenommen.</p>	
A.3.5.3	<p>Im Zuge der Stellungnahme für den Flächennutzungsplan haben wir festgestellt, dass ein Teil des hier vorliegenden Plans (Stellplätze) bereits verwirklicht wurde. Im anschließenden baurechtlichen Genehmigungsverfahren haben wir der Errichtung von Stellplätzen (Interimslösung) unter Einhaltung von Nebenbestimmungen bereits zugestimmt. Mittlerweile wurden hierfür Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.3.5.4	<p>Wir bitten darum zukünftig die kompletten Unterlagen zum Bebauungsplan in schriftlicher Form vorzulegen.</p>	<p>Zur Offenlage werden die kompletten Unterlagen zum Bebauungsplan vorgelegt.</p>	
A.4	<p>LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Ë FB 430/440 UMWELTRECHT/WASSER, BODEN, ALTLASTEN (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)</p>		
A.4.1	<p>Wasserversorgung/Grundwasserschutz</p>		
A.4.1.1	<p>Aus dem geotechnischen Bericht von Klipfel & Lenhardt Consult GmbH geht hervor, dass insbesondere für das Hochregallager ein sBauen im Grundwasser% erfolgen soll. Die Ausführung soll mit einer wasserdichten Wanne erfolgen. Für die Gebäudeteile des Parkhauses ist noch gutachterlich klären zu lassen, ob auch hier eine wasser-</p>	<p>Aufgrund der vorherrschenden Grund- und Schichtwasserverhältnisse sind in den Untergrund einbindende Gebäudeteile wie Kellergeschosse und Tiefgaragen grundsätzlich auftriebssicher und wasserdicht (sweiße Wanne%) auszuführen. Hierzu wurde bereits eine entsprechende Festsetzung in Ziffer 1.8.1 der planungsrechtlichen Festsetzungen auf-</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 7 von 25
	dichte Wanne erforderlich wird (jahreszeitlich bedingt zeitweise Schichtwässer oder sogar zeitweise gespannte Grundwasserverhältnisse).	genommen.	
A.4.1.2	Für das Bauen im Grundwasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich (§§ 8 und 9 WHG). Grundsätzlich bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir können jedoch nicht ausschließen, dass sich im weiteren Verfahren Anforderungen an die konkrete Ausführung ergeben, um Schäden an benachbarten Gebäuden z.B. durch einen Grundwasseraufstau auszuschließen. Diesbezüglich empfehlen wir auch ein Beweissicherungsverfahren.	Falls in das Grundwasser gebaut wird, wird im Rahmen des einzelnen Bauantragsverfahrens eine wasserrechtliche Erlaubnis beantragt. Um ggf. Schäden an benachbarten Gebäuden z.B. durch einen Grundwasseraufstau auszuschließen, wird ebenfalls im Bauantragsverfahren nach Notwendigkeit in Abstimmung mit dem FB 430/440 ein Beweissicherungsverfahren durchgeführt.	
A.4.2	Bodenschutz/Altlasten		
A.4.2.1	Der nordöstliche Teil des Planungsgebiets (Fl.St. Nr. 1077 und der östliche Teil von Fl. St. Nr. 1076) ist flächig beeinflusst von schwermetallreichen Schwarzwaldkiesen und jüngeren Sedimenten des Sulzbachs aus der Zeit des historische Bergbaus im oberen Sulzbachtal. Eine jüngst vom LRA in Auftrag gegebene detaillierte Untersuchung von Flächen des historischen Bergbaus im Landkreis ergab für den Bereich Hekatron Werk 2% Gehalte an Blei von bis zu 1200 mg /kg und größer, an Arsen von bis zu 50 mg/kg und größer. Die Werte liegen damit höher als die in dem Gutachten von Klipfel & Lenhardt Consult GmbH, das dem Bebauungsplan beigelegt ist, genannten Werte.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.4.2.2	<p>Nach VwV sBoden als Abfall% sind die Böden abfallrechtlich weit überwiegend als Z 2 und größer Z 2 einzustufen. Mit Ausnahme geringer Bodenchargen der Zuordnungsklasse Z 1.1/ 1.2 ist eine freie Verwertung außerhalb der abgegrenzten Bereiche schwermetallhaltiger Böden nicht möglich.</p> <p>Gemäß der VwV sBoden als Abfall% sind für die Bodenverwertung im Planungsgebiet folgende Regelungen relevant:</p> <ul style="list-style-type: none"> ~ Generell kann Material der Einbaukonfiguration Z 1.1/ Z 1.2 in technischen Bauwerken ohne definierte technische Sicherungsmaßnahmen eingebaut werden, sofern die Anforderungen an einen Mindestabstand zum höchsten Grundwasserstand eingehalten werden und die für Einbaukonfiguration Z 1.2 geforderten günstigen hydrogeologische Verhältnisse einen Einbau zulassen (vergl. Ziffer 5.3 der VwV). ~ Der klassische Einbau von Material der Einbaukonfiguration Z 2 in technischen Bauwerken richtet sich nach Ziffer 5.4 und 6 der VwV. ~ Die Öffnungsklausel nach Ziffer 6.3 VwV Boden erlaubt in abgegrenzten Gebieten mit natur- und siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffge- 	<p>Die dargestellten Regelungen zu kontaminiertem Bodenaushub werden zusätzlich als Hinweise in die Bebauungsvorschriften aufgenommen und sind bei der Ausführungs- bzw. Erschließungsplanung zu beachten. Die Hinweise werden um Ziffer 3.3 ergänzt.</p> <p>Das Ing. Büro Klipfel hat in den Schwarzwaldkiesen Bleigehalte von 1900 mg/kg und Arsengehalte von 30 mg/kg nachgewiesen. Nach dem Protokoll hat das LRA im Rahmen ihrer Untersuchungen folgende Werte ermittelt: Blei < 1200 mg/kg und Arsen bis zu 50 mg/kg. D.h., dass die vom Büro Klipfel ermittelten Werte in diesem Bereich liegen und damit die Angaben des LRA bestätigen.</p> <p>Ziffer 13 der Begründung wird im Hinblick auf kontaminiertem Erdaushub deshalb nicht verändert.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 8 von 25
	<p>halten bodenähnliche Anwendungen (z.B. Sicht- und Lärmschutzwälle, Grünflächen, Geländemodellierungen), sofern die Schadstoffgesamtgehalte im zu verwertenden Bodenmaterial die Schadstoffgesamtgehalte am Einbauort nicht überschreiten. Zur Prüfung der Schadlosigkeit sind darüber hinaus im zu verwertenden Bodenmaterial die Z0* Werte im Eluat gem. Tab. 6-1 der VwV Boden einzuhalten.</p> <p>~ Gemäß einer aktueller Ergänzung des Ministeriums für Umwelt Baden Württemberg vom 27.07.2016 zur Öffnungsklausel unter Ziffer 6.3 der VwV können die Regelungen in abgegrenzten Gebieten mit natur- und siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten nun auch für technische Bauwerke angewandt werden. Danach darf Bodenmaterial größer Z 2 auch in technische Bauwerke eingebaut werden, sofern die Schadstoffgesamtgehalte im Boden am Einbauort nicht überschritten werden und die Eluatgehalte die Zuordnungswerte gem. Tab 6-1 für Z 2 nicht überschreiten. Der Einbau bedarf einer Einzelfallprüfung durch die untere Bodenschutzbehörde. Sollte die Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass aus der vorliegenden Detailuntersuchung ausreichend Daten vorliegen, die es erlauben, eine Verschlechterung der Schadstoffsituation am Einbauort mit hinreichender Sicherheit auszuschließen, kann auf ergänzende Bodenuntersuchungen verzichtet werden.</p> <p>Ziffer 3.2.2.1 der Hinweise und Ziffer 13 der Begründung (Kontaminierter Erdaushub) sind den neuen Werten anzupassen.</p>		
A.4.3	<p>Abwasserbeseitigung/Regenwasserbehandlung</p>		
A.4.3.1	<p>Die Stadt Sulzburg ist bereits vollständig im Trennsystem erschlossen. Laut Ziffer 11.2 der Begründung zum Bebauungsplan ist auf Grund der durchgeführten Bodenuntersuchungen eine dezentrale Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers nicht möglich. Daher soll das zusätzlich anfallende Oberflächenwasser möglichst gedrosselt (durch abflussmindernde Maßnahmen) über den bestehenden Regenwasserkanal in den ortsnahen Sulzbach abgeleitet werden.</p> <p>Vom Ing.-Büro Himmelsbach und Reichert wurde eine Entwässerungskonzeption zur Erschließung des Planungsgebietes erstellt, die als Gutachten dem Bebauungsplan beigelegt ist. Das Gutachten weist die hydraulische Leistungsfähigkeit des bestehenden Regenwasserkanals nach.</p> <p>Nach unserem Kenntnisstand besteht derzeit allerdings keine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung der bestehenden Regenwasserableitung</p>	<p>Für die geplante Neuerschließung wurde im Entwässerungskonzept aufgezeigt, dass durch die konsequente Anwendung von begrünten Dachflächen eine wirksame Drosselwirkung erzielt wird.</p> <p>Das anfallende Oberflächenwasser im Bereich der LKW-Lade- und Umschlagplätze wird als behandlungsbedürftig eingestuft und wird durch den Einsatz von z.B. Substratfiltern entsprechend behandelt werden. Hierzu wird eine entsprechende Festsetzung in die Bauvorschriften aufgenommen.</p> <p>Die detaillierte Bewertung und deren Lösung erfolgt im Bau- bzw. Entwässerungsantrag.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 9 von 25
	in den Sulzbach. Es ist daher umgehend ein Wasserrechtsantrag zu stellen. Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass auf Grund der begrenzten Leistungsfähigkeit des Gewässers für die geplante Neuerschließung eine gezielte Rückhaltung mit Drosselung des zusätzlich anfallenden Oberflächenwasser sowie eine Behandlung des abfließenden Oberflächenwassers der LKW-Lade- und Umschlagplätze erfolgen muss.		
A.5	LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Ë FB 450 GEWERBEAUF SICHT (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)		
A.5.1	Auf mögliche Konflikte hinsichtlich Lärm wäre bei dortigen Baugenehmigungsverfahren zu achten.	Im Rahmen der einzelnen Baugenehmigungsverfahren wird gemäß dem Lärmgutachten des Büros Dr. Jans in Ettenheim bzw. den Festsetzungen des Bebauungsplans auf mögliche Konflikte hinsichtlich des Lärms geachtet.	
A.6	LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Ë FB 470 VERMESSUNG UND GEOINFORMATION (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)		
A.6.1	Für den Bereich des Bebauungsplans Hekatron-Werk 2% wurde am 11.11.2013 das Bodenordnungsverfahren Hekatron Sulzburg nach § 47 BauGB durch die untere Vermessungsbehörde eingeleitet. Da die Ziele des Baulandumlegungsverfahrens auch ohne Bodenordnung zwischenzeitlich erreicht worden sind, ist beabsichtigt, das Baulandumlegungsverfahren aufzuheben.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.7	LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Ë FB 510 FORST (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)		
A.7.1	Forstliche Belange sind beim derzeitigen Planungsstand nicht betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.8	LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Ë FB 520 BRAND- UND KATASTROPHENSCHUTZ (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)		
A.8.1	Die Löschwasserversorgung ist entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (FwG §3, LBOAVO § 2 Abs.5) hier 96m³/h über die Dauer von zwei Stunden zu gewährleisten. Die Abstände der Hydranten sind nach den Angaben der Arbeitsblätter W 331 und W 400 des DVGW festzulegen.	Die entsprechende Löschwasserversorgung über die Dauer von zwei Stunden wird im Plangebiet zukünftig sichergestellt. Hierzu wurde bereits ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.8.2	Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach VwV - Feuerwehrflächen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4) zu berücksichtigen.	Zufahrten und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr nach VwV - Feuerwehrflächen (LBOAVO § 2 Abs. 1-4) werden im Rahmen der einzelnen Bauantragsverfahren entsprechend berücksichtigt. Hierzu wurde bereits ein entsprechender Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.9	LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Ë FB 580 LANDWIRTSCHAFT (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)		
A.9.1	Für die Erweiterung der Firma Hekatron werden	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 10 von 25
	<p>3,2 ha Fläche Gemarkung Sulzburg überplant, bis einschließlich 2014 wurden 0,93 ha der Planfläche als Maisacker, Mähweide oder als Obstanlage landwirtschaftlich genutzt.</p> <p>Prinzipiell wird die sinnvolle Nachnutzung nicht mehr benötigter bereits bebauter oder/und teilversiegelter Flächen wie der ehemaligen Tennisanlage aus landwirtschaftlicher Sicht begrüßt. Dennoch sollten auch gewerbliche Erweiterungsplanungen möglichst platzsparend (siehe § 1a (2) BauGB) durchgeführt werden und Aufstockungen von vorhanden Betriebsgebäuden oder z.B. Einsparungen von Stellplätzen durch Tiefgarage oder Parkhaus geprüft werden.</p>	<p>Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine dringend benötigte Erweiterungsfläche eines schon ansässigen Betriebs, der sich nur in dem projektierten Bereich, auch im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden, sinnvoll erweitern kann. Dies auch vor dem Hintergrund, dass am bestehenden Standort sämtliche Nachverdichtungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.</p>	
A.9.2	<p>Neben der bereits umgesetzten internen CEF/F1 Maßnahme auf dem ehemaligen Maisacker Flst. 1074 mit 0,33 ha, sind weitere externe Ausgleichsmaßnahmen von knapp 1 ha auf den angrenzenden Grünlandflächen der Flst. 1031 bis 1034 geplant. Da auch hier die landwirtschaftliche Nutzung ab 2015 aufgegeben wurde, gehen wir davon aus, dass die Festsetzung der Maßnahmen in Absprache mit dem Eigentümern/Bewirtschaftern erfolgte.</p>	<p>Die Grundstücke (Flst. Nrn. 1031, 1033 und 1034) für Ausgleichsmaßnahmen wurden durch die Fa. Hekatron erworben. Das Grundstück Flst. Nr. 1032 steht für Ausgleichsmaßnahmen nicht zur Verfügung und kann daher weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden.</p> <p>Auch auf den für den Ausgleich genutzten Flächen ist eine extensive landwirtschaftliche Nutzung weiterhin möglich. Die bestehenden Grünflächen sollen vorrangig erhalten und die überalterte Obstbaumwiese durch Neupflanzung verjüngt werden. Die Nutzung des Streuobstbestands und des Grünlands z.B. als Mähweide kann aufrechterhalten werden.</p>	
A.9.3	<p>Der zusätzliche notwendige naturschutzrechtliche Ausgleichsbedarf soll nach aktuellem Planungsstand aus dem kommunalen Ökokonto ausgeglichen. Soweit dabei keine landwirtschaftlichen Flächen tangiert werden, kann diese Maßnahme aus agrarstruktureller Sicht mitgetragen werden.</p>	<p>Bei den Ersatzmaßnahmen werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen beansprucht. Der Ausgleich findet durch Ausweisung von Waldrefugien im Gemeindewald der Stadt Sulzburg statt.</p>	
A.9.4	<p>Sollten weitere oder andere Maßnahmen notwendig werden, so ist §15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) zu beachten. In diesem Fall bitten wir bei geplanter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen um frühzeitige Einbindung (§ 15 (6) NatSchG).</p>	<p>Wird berücksichtigt. Sollten weitere oder andere Maßnahmen notwendig werden, so wird §15 (3) BNatSchG (Berücksichtigung agrarstruktureller Belange) beachtet. In diesem Fall wird bei geplanter Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen der FB 580 frühzeitig eingebunden (§ 15 (6) NatSchG).</p>	
A.10	<p>LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Ë FB 650/660 UNTERE STRAßENVERKEHRS-BEHÖRDE UND LANDKREIS ALS STRAßENBAULASTTRÄGER (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)</p>		
A.10.1	<p>Gegen die vorgelegte Planung bestehen aus straßenbaulicher Sicht grundsätzlich keine Einwände.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.10.2	<p>Die verkehrliche Erschließung erfolgt über das bestehende Straßennetz. Die Zufahrt muss über die Gemeindestraße sSonnmatt% erfolgen. Oberflächenwasser und Abwasser dürfen der K 4941 nicht zugeführt werden.</p>	<p>Die Zufahrt zum geplanten Erweiterungsbereich bzw. dem geplanten Parkhaus und dem Distributionsgebäude erfolgt über die öffentliche Erschließungsstraße sSonnmatt% von Nordwesten. Zusätzlich ist vorgesehen, den von dem geplanten Parkhaus abfahrende KFZ-Verkehr über die öffentliche</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 11 von 25
		<p>Erschließungsstraße skuttelgasse zu leiten.</p> <p>Eine Ableitung des Oberflächenwassers und Abwasser wird der K 4941 nicht zugeführt. Hierzu wird ein zusätzlicher Hinweis in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.10.3	<p>Um weitere Beteiligung, insbesondere hinsichtlich der Berechnung der Schleppkurven und daraus ggf. resultierenden Umbaumaßnahmen, wird gebeten.</p>	<p>Gemäß einer durchgeführten Voruntersuchung durch ein qualifiziertes Ing. Büro im Hinblick auf einzuhaltende Schleppkurvenradien bei Ein- und ausfahrenden LKW von der K 4941 auf das Areal im Bereich des geplanten Distributionsgebäudes, sind keine Umbaumaßnahmen an den bestehenden Straßen erforderlich.</p>	
A.10.4	<p>Verkehrsrechtliche Gesichtspunkte wurden nicht geprüft. Diese liegen im Zuständigkeitsbereich des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.11	<p>REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Æ LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU (Schreiben vom 20.07.2016)</p>		
A.11.1	<p>Geotechnik</p> <p>Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:</p> <p>Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.</p>	
A.11.2	<p>Boden</p> <p>Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
A.11.3	<p>Mineralische Rohstoffe</p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 12 von 25
A.11.4	<p>Grundwasser Zu den Grundwasserverhältnissen liegt nach der textlichen Begründung zum Bebauungsplan ein geotechnisches Gutachten vor. Ansonsten sind aus hydrogeologischer Sicht zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.5	<p>Bergbau Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.6	<p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.11.7	<p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.	
<p>A.12 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Ë ABTEILUNG STRAßENWESEN UND VERKEHR (Schreiben vom 06.07.2016)</p>			
A.12.1	<p>Die Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr - des Regierungspräsidiums Freiburg als Straßenbaubehörde für Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen nimmt zu dem o.g. Bebauungsplan nur Stellung im Hinblick auf Planungs- und Ausbauabsichten sowie zu Belangen der Straßenbaugestaltung im Zuge dieser Verkehrswege. Die vorgenannten Straßen sind von dem Bebauungsplangebiet nicht betroffen, unsere Belange von dem Vorgang daher nicht berührt. Gegen den Entwurf des Bebauungsplans sHekatron-Werk 2" i.d.F. vom 27.05.2016 bestehen von unserer Seite keine Bedenken.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>A.13 REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG Ë ABTEILUNG STRAßENWESEN UND VERKEHR (Schreiben vom 07.07.2016)</p>			
A.13.1	<p>Das Plangebiet liegt ca. 8,9 km südöstlich des Sonderlandeplatzes Bremgarten und damit außerhalb dessen Bauschutzbereiches. Durch die Planungen mit einer maximalen Gebäudehöhe von 336,5 m ü. NN (ca. 18,50 m ü. Grund) werden Belange der Luftfahrt nicht berührt. Referat 46, Landesluftfahrtbehörde, stimmt dem Vorhaben zu.</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	
<p>A.14 REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART Ë LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE</p>			

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 13 von 25
(Schreiben vom 05.07.2016)			
A.14.1	<p>Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern aufzunehmen:</p> <p>Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 -Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	<p>Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.</p>	
<p>A.15 REGIONALVERBAND SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 13.07.2016)</p>			
A.15.1	<p>Laut Begründung umfasste die 2. FNP-Änderung den Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanentwurfs. Zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters AROK ist die rechtswirksame Flächennutzungsplanänderung dem Regierungspräsidium zuzustellen.</p>	<p>Zur Aktualisierung des Raumordnungskatasters wird die rechtswirksame Flächennutzungsplanänderung dem Regierungspräsidium zu gegebener Zeit zugesandt.</p>	
A.15.2	<p>Aus regionalplanerischer Sicht bestehen keine weiteren Anregungen und Einwendungen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>A.16 INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER SÜDLICHER OBERRHEIN (Schreiben vom 02.08.2016)</p>			
A.16.1	<p>Analog zu den vorangegangenen Stellungnahmen zur entsprechenden FNP-Änderung wird die Planung begrüßt, ermöglicht sie doch die betriebliche Weiterentwicklung des größten Arbeitgebers von Sulzburg und Umgebung. Die Stadt Sulzburg sichert somit auch einen möglichen längerfristigen Verbleib des Unternehmens am Standort. Weiter begrüßt wird, dass dabei auch die Bedürfnisse des benachbarten Campingplatzes als wichtiger touristischer Einrichtung von Sulzburg zumindest in "lärntechnischer Hinsicht" mit bedacht und berücksichtigt werden sollen.</p> <p>Ein abschließendes Schallgutachten wird wohl zur Offenlage vorgelegt. Vorgesehen ist eine Lärmkontingentierung für die Erweiterungsflächen des produzierenden Unternehmens sowie die Prüfung, ob die festgesetzten Emissionskontingente inklusive sektorenbezogener Zusatzkontingente mit den</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Das endgültige Lärmgutachten wird zur Offenlage den Planunterlagen beigelegt.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 14 von 25
	<p>betrieblichen Gegebenheiten und Bedürfnissen des Unternehmens vereinbar sind. Hinsichtlich der Planunterlagen sind noch folgende Fragen offen bzw. werden folgende Anregungen gemacht:</p>		
<p>A.16.2</p>	<p>Erschließung/ Verkehrskonzept: Die Straße „Sonnmatt“ ist die einzige Zu- und Abfahrtsmöglichkeit von und zu dem benachbarten Campingplatz. Gleichzeitig wird sie vom erweiternden Unternehmen für Mitarbeiter, Besucher sowie wohl auch von abfahrenden LKW's aus dem künftigen Logistikzentrum benutzt. Es wird darum gebeten, auf das Verkehrskonzept, d.h. die wirksame Lenkung der diversen Verkehrsströme noch näher einzugehen und darzulegen, dass der Betrieb des Campingplatzes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Es wird in dem Zusammenhang auch angeregt, die Ein- und Ausfahrten für das Logistikzentrum nach deren Festlegung auch in der Planzeichnung zu kennzeichnen. Wofür ist die schraffierte Verkehrsfläche besonderer Bestimmung gedacht? Wem gehört die Fläche?</p>	<p>In der Begründung wird auf die zukünftige Erschließungssituation insbesondere im Bereich der „Sonnmattstraße“ auch im Zusammenhang mit dem bestehenden Campingplatz noch näher eingegangen. Zudem wird die Ein- und Ausfahrt für LKW im Bereich des Logistikzentrums in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes zur Info eingezeichnet. Bei der Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung handelt es sich um eine im Zusammenhang mit der nördlich angrenzenden Sportfläche stehende, öffentliche Parkfläche, welche schon im bestehenden Bebauungsplan „Campingplatz“ als solche festgesetzt war und als Optionsfläche weiterhin als solche festgesetzt werden soll. Im Übrigen ist die Fläche in der Legende entsprechend erläutert.</p>	
	<p>Zu den Festsetzungen unter Ziffer 1.1 Art der baulichen Nutzung:</p>		
<p>A.16.3</p>	<p>Unter Ziffer 1.1.1.1 müsste u.E. nicht nur auf die <u>allgemein</u> zulässigen sondern auch auf die Anlagen, die <u>ausnahmsweise</u> zugelassen werden können, Bezug genommen werden.</p>	<p>In Ziffer 1.1.1.1 wird neben den allgemein zulässigen Nutzungen auch auf die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen entsprechend Bezug genommen.</p>	
<p>A.16.4</p>	<p>Es wird angeregt, die Nummerierung abzuändern (bspw. "1.1.1.1" zu streichen und dann die Unterpunkte mit dieser Ziffer zu beginnen).</p>	<p>Die Nummerierung wird dem Vorschlag entsprechend abgeändert.</p>	
<p>A.16.5</p>	<p>Angesichts der angrenzenden schutzbedürftigen Campingplatznutzung wird angeregt, nicht nur KFZ-Lagerplätze, sondern grundsätzlich alle (selbstständigen) Arten von (offenen) Lagerplätzen auszuschließen (bspw. auch solche von Baufirmen), da bei diesen i.d.R. -zumindest temporär - mit relevanten Lärmemissionen zu rechnen ist.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Angesichts der angrenzenden, schutzbedürftigen Campingplatznutzung wurde auch im Hinblick auf Lagerplätze eine private Grünfläche mit einer Breite von ca. 23 m festgesetzt. Insofern wird kein Anlass gesehen, neben dem Ausschluss von KFZ-Lagerplätzen auch anderweitige Lagerplätze auszuschließen. Zudem sind bei solchen Anlagen die einschlägigen Orientierungswerte im Hinblick auf Lärmemissionen einzuhalten.</p>	
<p>A.16.6</p>	<p>Zu prüfen, ob nicht aus demselben Grund auch sportliche Anlagen in die (prüfungspflichtige) ausnahmsweise Zulassungsmöglichkeit mit übernommen werden sollten.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Für die ausnahmsweise Zulässigkeit von Anlagen für sportliche Zwecke im Plangebiet wird keine Notwendigkeit gesehen, da neben der Grünfläche zum Campingplatz die als „Puffer“ dient, auch bei dieser Nutzung die einschlägigen Orientierungswerte im Hinblick auf Lärmemissionen zu beachten sind.</p>	
<p>A.16.7</p>	<p>Es wird angeregt, in den Plan die vollständige Liste aller allgemein zulässigen, Ausnahmsweise als zulässig prüfbare sowie nicht zulässige Anlagenarten aufzunehmen.</p>	<p>Wird nicht berücksichtigt. Um Missverständnisse zu vermeiden und um eine bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, werden nur diejenigen Nutzungen in den Festsetzungskatalog mitaufgenommen, die</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 15 von 25
		nicht zulässig sein sollen.	
A.16.8	Eine abschließende Stellungnahme ist aufgrund der offenen Punkte derzeit noch nicht möglich.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.17	Einzelhandelsverband Südbaden e.V. (Telefonat vom 11.07.2016)		
A.17.1	Der Einzelhandelsverband stimmt dem geplanten Vorhaben und den in Ziffer 1.1.1.4 getroffenen Festsetzungen zu.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.18	BNNETZE GMBH (Schreiben vom 07.07.2016)		
	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:		
A.18.1	Die Wirtschaftlichkeit von Leitungsverlegungen zur Sicherstellung der Erdgasversorgung ist zu prüfen. Investitionen werden nach unternehmerischen Gesichtspunkten, auch im Hinblick auf beabsichtigte oder vorhandene energetische Konzepte, geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.	
	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:		
A.18.2	Auf dem Grundstück Flst. Nr. 1077/1 betreibt die bnNETZE GmbH Erdgas-Hochdruckleitungen, Erdgas-Niederdruckleitungen und eine Erdgas-Druckregelanlage die für die Versorgung der Stadt Sulzburg unabdingbar ist. Der sichere Betrieb der Anlage und der Leitungen darf weder beeinträchtigt, noch dürfen die Betriebsmittel geschädigt werden. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen zu vereinbaren. Die freie Zugänglichkeit zu der Anlage und den Leitungen muss für Wartungs- und Kontrollzwecke jederzeit gewährleistet sein.	Wird berücksichtigt. Die Erdgas-Hochdruckleitung wird in die Planzeichnung des Bebauungsplanes aufgenommen und durch ein Leitungsrecht entsprechend gesichert.	
A.18.3	Geländeauffüllungen und Geländeabtragungen im Schutzbereich der Versorgungsanlage und der Leitungen sind mit der zuständigen Fachabteilung der bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg abzustimmen und bedürfen der schriftlichen Genehmigung.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.	
A.18.4	Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Anlage sollte diese planungsrechtlich gesichert werden durch Festsetzung einer Versorgungsfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB. Die Fläche soll durch Planzeichen gemäß § 2 PlanzV 90 mit der Zweckbestimmung Gas (Anlage zur PlanzV 90, Nr. 7) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes konkretisiert werden. Planauskünfte sind bei unserer Tochtergesellschaft regioDATA GmbH, Tullastraße 61, 79108	Die bestehende Anlage wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB durch Planzeichen gemäß § 2 PlanzV 90 mit der Zweckbestimmung Gas (Anlage zur PlanzV 90, Nr. 7) im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes entsprechend gesichert.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 16 von 25
	Freiburg i. Br. erhältlich.		
A.18.5	Bei der Realisierung von Pflanzgeboten im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen sind die Vorgaben des DVGW-Regelwerkes GW 125, bzw. des wortgleichen Merkblatts „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Arbeitsausschuss Kommunaler Straßenbau, zu beachten. Gegebenenfalls sind Sicherungsmaßnahmen zu vereinbaren.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.	
A.18.6	Bei gegebener Wirtschaftlichkeit kann die Gebietserweiterung über das bestehende Leitungsnetz in der Brühlmatten mit Erdgas versorgt werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.	
A.18.7	Hausanschlüsse werden nach den technischen Anschlussbedingungen der bnNETZE GmbH, den Bestimmungen der NDAV und den Maßgaben der einschlägigen Regelwerke in der jeweils gültigen Fassung ausgeführt. In Anlehnung an die DIN 18012 wird für Neubauvorhaben ein Anschlussübergaberaum benötigt. In diesem ist ausreichend Platz für Zähler der bnNETZE GmbH vorzusehen. Der Hausanschlussraum ist an der zur Straße zugewandten Außenwand des Gebäudes einzurichten und hat ausreichend belüftbar zu sein. Anschlussleitungen sind geradlinig und auf kürzestem Weg vom Abzweig der Versorgungsleitung bis in den Hausanschlussraum zu führen.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.	
A.18.8	Für die rechtzeitige Ausbauentscheidung und Planung des Leitungsnetzes, sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger wird eine angemessene Vorlaufzeit benötigt. Daher ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplanangebot der bnNETZE GmbH, Tullastraße 61, 79108 Freiburg Br., so früh wie möglich, mindestens jedoch 4 Monate vor Erschließungsbeginn, schriftlich angezeigt werden.	Ein entsprechender Hinweis wird in die Bebauungsvorschriften aufgenommen.	
A.18.9	Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir um Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes und um Zusendung einer rechtskräftigen Ausfertigung als pdf-Datei.	Nach Abschluss des Verfahrens findet eine Benachrichtigung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes statt. Zudem wird ein Satzungs-exemplar im gewünschten Format zugesandt.	
A.19	TERRANETS BW GMBH (Schreiben vom 23.06.2016)		
A.19.1	In dem bezeichneten Gebiet liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von der Maßnahme nicht betroffen sind.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.19.2	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Wird berücksichtigt. Die terranets wird am weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt.	
A.20	NETZE BW GMBH (Schreiben vom 01.07.2016)		

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 17 von 25
A.20.1	Die Stadt Sulzburg gehört nicht zum Zuständigkeitsbereich der Netze BW GmbH Bereich Rheinhäusen. Es erfolgt daher keine Stellungnahme zum Bebauungsplan.	Wird zur Kenntnis genommen.	
A.21	ZWECKVERBAND GRUPPENWASSERVERSORGUNG SULZBACHTALÍ (Schreiben vom 18.07.2016)		
A.21.1	Gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes sind unsererseits keine Einwendungen zu machen. Allerdings möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass sich in der Kuttelgasse eine Wasserleitung DN 200 mit Steuerkabel des Zweckverbandes Gruppenwasserversorgung Sulzbachtal befindet (siehe beiliegender Planauszug). Wir bitten dies bei Ihrer Planung zu berücksichtigen.	Die Wasserleitung verläuft in der Kuttelgasse und wird durch die Planung nicht tangiert. Ein entsprechender Hinweis wird in die Bauvorschriften aufgenommen.	

B KEINE ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Æ FB 530 STRUKTUR- UND WIRTSCHAFTSFÖRDERUNG (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)		
B.2	LANDRATSAMT BREISGAU HOCHSCHWARZWALD Æ FB 540 FLURNEUORDNUNG UND LANDENTWICKLUNG (gemeinsames Schreiben vom 04.08.2016)		
B.3	UNITYMEDIA BW GMBH KASSEL (Schreiben vom 19.07.2016)		
B.4	TRANSNETBW GMBH (Schreiben vom 01.08.2016)		
	Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist daher nicht notwendig.		
B.5	STADT STAUFEN (Schreiben vom 04.08.2016)		
B.6	GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND MÜLLHEIM-BADENWEILER Æ UNTERE VERKEHRSBEHÖRDE (Schreiben vom 23.06.2016)		
B.7	GEMEINDE BALLRECHTEN-DOTTINGEN (Schreiben vom 08.08.2016)		

C ANREGUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT

C.1	BÜRGER 1 (Mail vom 19.07.2016)		
C.1.1	Durch die Umwidmung der "Kuttelgasse" in eine Straße wird sich das Unfallrisiko an unserer Ausfahrt, Betberger Straße 10a, erheblich erhöhen! Die Ein- / Ausfahrt liegt unmittelbar in der Ein-	Bei der Kuttelgasse handelt es sich bereits heute schon um eine öffentliche Erschließungsstraße, welche die Erschließungsfunktion für die bestehende Bebauung und der angrenzenden landwirtschaft-	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 18 von 25
	mündung Kuttelgasse.	<p>lichen Flächen entlang dieser Straße wahrnimmt. Diese Straße wird im Bebauungsplan als öffentliche Erschließungsstraße planungsrechtlich gesichert. Geplant ist, den zukünftigen Betriebsverkehr der Fa. Hekatron vom geplanten Parkhaus über diese Straße abzuführen. Zusätzlich ist eine untergeordnete Zufahrtmöglichkeit für kleinere Lieferfahrzeuge mit Wendemöglichkeit im Bereich des geplanten Betriebsgebäudes V6 geplant. Damit sind grundsätzlich ein höheres Verkehrsaufkommen und damit einhergehend höhere Lärmemissionen verbunden.</p> <p>Hierzu wurde u.a. durch das Büro für Schallschutz Dr. Jans in Ettenheim ein Gutachten erstellt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass gemäß dem Rechenverfahren der RLS 90 die durch den zusätzlichen Verkehr resultierenden Lärmemissionen weit unter den maßgebenden Immissionsgrenzwerten der Verkehrslärmschutzverordnung liegen. Deshalb kann eine Zunahme der Verkehrsgeräusche um mindestens 3 dB(A) und eine Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung ausgeschlossen werden. Es sind deshalb keine organisatorischen Maßnahmen zur Minderung von Verkehrsgeräuschen erforderlich.</p>	
C.1.2	Der Straßenverkehr wird sich erheblich verstärken, und der damit verbundene Lärmpegel (3 Schichtbetrieb der Fa.) steigen.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer C.1.1.	
C.1.3	Sollte die "Kuttelgasse" in den Besitz der Hekatron übergehen, befürchten wir eine spätere Sperrung derselben aus "Sicherheitstechnischen Gründen" und die Einfriedung des Geländes wie in den jetzt ausliegenden Plänen dargestellt. Ein Durchgang in Richtung Dottingen / Heitersheim wäre uns Anliegern verwehrt.	Die Kuttelgasse bleibt als öffentliche Erschließungsstraße erhalten, so dass die Zufahrt für den landwirtschaftlichen Verkehr bzw. Durchgang für Fußgänger und Radfahrer in Richtung Dottingen/Heitersheim weiterhin gewährleistet ist.	
C.1.4	Weiter bestehen Bedenken unsererseits, dass während der Bauphase Planänderungen stattfinden werden, die die Situation noch verschlechtern könnten. Dies befürchten wir aus selbst erlebten Vorkommnissen während den Bauarbeiten auf dem ehemaligen Heath Grundstück.	Durch die geplanten Baumaßnahmen kann es ggf. durch ein- und ausfahrende Baufahrzeuge auf der Straße Kuttelgasse zu Behinderungen kommen, welche jedoch von temporärer Dauer und daher hinnehmbar sind. In diesem Zusammenhang ist die Stadt Sulzburg bzw. Fa. Hekatron bestrebt, mögliche Konflikte so gering wie möglich zu halten.	
C.2	BÜRGER 2 (Mail vom 08.08.2016)		
C.2.1	Durch die Umwidmung der "Kuttelgasse" in eine Straße wird sich das Unfallrisiko an unserer Ausfahrt, Betberger Straße 10a, erheblich erhöhen! Die Ein- / Ausfahrt liegt unmittelbar in der Einmündung Kuttelgasse.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer C.1.1.	
C.3	BÜRGER 3 (Niederschrift vom 01.08.2016)		
C.3.1	Ich möchte darauf hinweisen, dass die Kuttelgasse	Die Kuttelgasse wird auch weiterhin als öffentliche	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 19 von 25
	als Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen auf der Gemarkung Sulzburg und Dottingen wichtig ist. Eine Nutzung der Flächen ist ohne diese direkte Zufahrt schwer möglich. Durch mögliche Fahrzeuge vom Werk 2 von Hekatron würde auch eine Durchfahrt durch entgegenkommende Fahrzeuge erschwert werden.	Zufahrtsstraße zu den landwirtschaftlichen Flächen erhalten bleiben. Diese wird ggf. so gestaltet bzw. ausgebaut, dass eine Begegnung zwischen dem landwirtschaftlichen Verkehr und dem zusätzlichen Verkehr der Fa. Hekatron möglich ist und damit Konfliktsituationen vermieden werden können.	
C.4	BÜRGER 4 (Schreiben vom 01.08.2016)		
C.4.1	Die Kuttelgasse grenzt im Südwesten an Wohnbebauung. Sie wird von vielen Personen und Touristen als Fahrrad- und Fußweg zwischen Sulzburg und den umliegenden Gemeinden genutzt. Des Weiteren dient der Weg als Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Grundstücken. Durch die geplante Ausfahrt des Parkhauses über die Kuttelgasse wäre dieser von vielen Personen genutzte Weg so nicht mehr nutzbar. Durch das höhere Verkehrsaufkommen, die Fa. Hekatron arbeitet im 3-Schichtbetrieb auch am Samstag und Sonntag, wird erheblicher Verkehrslärm entstehen. Die Kuttelgasse sollte öffentlich und im Besitz der Stadt bleiben. Ein Verkauf der Kuttelgasse an die Fa. Hekatron und damit eine evtl. komplette Sperrung sollte vermieden werden.	Siehe Beschlussvorschlag in Ziffer C.1.1.	
C.5	BÜRGER 5 (Schreiben vom 15.07.2016)		
C.5.1	Hiermit widerspreche ich der geplanten Einbeziehung meines Grundstücks Nr. 1032, Gemarkung Sulzburg, in den Geltungsbereich für die vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen (Ersatzmaßnahme E 1).	Das Grundstück Flst. Nr. 1032 wird bei den geplanten externen Maßnahmen nicht berücksichtigt und bleibt daher in seinem jetzigen Zustand erhalten.	
C.5.2	Ebenso widerspreche ich der geplanten Änderung des bestehenden Flächennutzungsplanes sowie des Grünordnungsplanes oder sonstiger im Zusammenhang stehender Pläne im Bereich des Flurstücks Nr. 1032 von der bisher ausgewiesenen Nutzung „Bauhof“ auf „Artenschutzausgleichsfläche“. Diese Änderung steht in unmittelbarem Zusammenhang mit der Bebauungsplanung „Hekatron Werk 2“.	Das Grundstück Flst. Nr. 1032 ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Müllheim-Badenweiler als Gemeinbedarfsfläche „Bauhof“ und Grünfläche mit Ausgleichsfunktion dargestellt. Da die Stadt Sulzburg diesen Standort für einen Bauhof nicht weiter verfolgt, ist geplant, den Flächennutzungsplan für das Grundstück Flst. Nr. 1032 zu gegebener Zeit dahingehend zu ändern, dass dieses Grundstück zukünftig als Fläche für die Landwirtschaft oder als Grünfläche dargestellt wird. Damit entspricht die geplante Darstellung der heutigen Nutzung.	
C.5.3	Beide vorgesehenen Änderungen würden künftig zu einer deutlichen Nutzungseinschränkung, ggf. zu zusätzlichen Bewirtschaftungsauflagen und eines Wertverlustes meines Grundstückes führen. Dies ist für mich nicht hinnehmbar.	Ist nicht Bestandteil des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens. Siehe hierzu Beschlussvorschlag in Ziffer C.5.2.	
C.5.4	Mit der Bitte um Berücksichtigung meiner Einwendungen. Für den Fall einer ganzen oder teilweise Ablehnung dieser Einwendungen fordere ich Sie zu einer entsprechenden schriftlichen Begründung auf.	Die Einwendung wird entsprechend berücksichtigt. Siehe hierzu Beschlussvorschlag in Ziffer C.5.2.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 20 von 25
C.6	BÜRGER 6		
	(gemeinsames Schreiben vom 12.06.2016)		
C.6.1	Hiermit erheben wir Unterzeichner Einwendung zum Bebauungsplan sHekatron- Werk 2" in Sulzburg.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.6.2	1) Wir nehmen Stellung zum Umweltbericht mit integriertem GOP Scopingpapier des Büros sFreiraum und Landschafts Architektur%Dipl.- Ing (FH) Ralf Wermuth, Eschbach.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.6.3	2) Wir lehnen die Übernahme der artenschutzfachlichen Voreinschätzung, Anlage 3 des Bebauungsplan sGewerbefläche Hekatron-Brühlmatten", als endgültige Fassung mit dem Titel ssaP/spezielle artenschutzrechtliche Prüfung" ab und begründen den Sachverhalt.	Wird zur Kenntnis genommen.	
C.6.4	<p>Zu 1)</p> <p>§ 1 des BnatSchG : „Natur und Landschaft sind im besiedelten und unbesiedeltem Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass (...) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft nachhaltig gesichert sind."</p> <p>Der Schutz des Landschaftsbildes deckt den nichtökologischen Teil der Schutzgüter ab. Diese Schutzbestrebung findet ihren Ausdruck in der gleichberechtigten Nennung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit in der Zielbestimmung. Der Umweltbericht erläutert, dass das überplante Gebiet nicht in einem Schutzgebiet liegt noch daran angrenzt, allerdings ist das nächstgelegene Naturschutzgebiet Nr. 3.097 sKastellberg" und das nächstgelegene FFH-Gebiet Nr. 8211341 sMarkgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" ca. 300 m in nördlicher Richtung vom Plangebiet entfernt. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet 3.15.035 sMarkgräfler Hügelland und angrenzender westlicher Südschwarzwald" liegt in südlicher Richtung ca. 100m sowie in östlicher Richtung ca. 250m entfernt. Das gesamte Plangebiet liegt innerhalb des Naturparks Nr. 6 sSüdschwarzwald". Die Hauptaufgabe des Naturpark Südschwarzwald ist die einzigartige Kulturlandschaft und das harmonische Miteinander von Mensch und Natur zu fördern („Tourismus Schwarzwald"). Die rechtsverbindliche Festsetzung eines Gebietes als Naturpark erfolgt wenn diese sich unter anderem „(...) wegen ihrer landschaftlichen Voraussetzungen für die Erholung besonders eignen (...)" (§ 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BnatSchG).</p> <p>Nun das sharmonische Miteinander" ist ein dehnbarer Begriff - allerdings in der Gesamtheit für das Markgräfler Land betrachtet, gewinnt es wesentlich</p>	Wird zur Kenntnis genommen.	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 21 von 25
	<p>an Bedeutung. Der Flächenverbrauch unserer Gesellschaft ist gigantisch, Lippenbekenntnisse diese Eingriffe zu reglementieren sind seit Jahren allortens zu hören. Wir kennen kein geplantes Bauvorhaben, welches in den letzten Jahren im Markgräfler Land nicht umgesetzt wurde. Bauvorhaben werden formal "kompensiert" und durch Ausgleichsmaßnahmen wird "Ersatz" geschaffen, was die Tatsache verwässert, dass grundsätzlich immer Freiflächen von unterschiedlicher Wertigkeit für Natur und Mensch verloren gehen.</p> <p>Das wichtigste Thema in diesem Zusammenhang für uns Bürger aus Sulzburg und für den Tourismus ist die Beeinträchtigung des Erholungsraumes und des Landschaftsbildes.</p> <p>Im Umweltbericht unter Punkt 4 finden dazu Erläuterungen statt.</p> <p>Mit Nachdruck möchten wir darauf verweisen, dass die Auswirkungen auf diese Schutzgüter nicht mittel - hoch" darzustellen sind, sondern ausschließlich "hoch" zu bewerten sind, bzw. unwiederbringlich als solches Schutzgut verloren gehen!</p> <p>Wir bitten dieses Schutzgut angemessen zu ersetzen, nicht nur im Sinne einer Aufwertung angrenzender Freiflächen, bestehender Obstbaumwiesen oder Begrünung der Dach- und Gebäudeflächen, sondern mit dem Entwickeln kulturhistorisch wichtiger und harmonisch gestalteter Freiflächen für den Erholungsraum und das Landschaftsbild.</p> <p>Außerdem fordern wir eine finanziell gesicherte Rückbaugarantie der gewerblichen Bauten, wenn diese aus der Nutzung des Gewerbes herausfallen sollten.</p> <p>Das überplante Gebiet ist in seiner Vielfalt an Elementen von alter und neuer Obstbaumbewirtschaftung und Grün- und Ackerland sehr bedeutsam als Erholungsraum und ein kulturhistorisches Element des Landschaftsbildes des Markgräfler Landes. Mit der ständigen Ausweisung neuer Wohn- und Gewerbegebiete gehen diese Flächen in dramatischem Ausmaß verloren. Die Gemeinde Sulzburg hat vor drei Jahren in unmittelbarer Nähe das Baugebiet Erlenweg ausgewiesen und in Kürze steht der Bebauungsplan für das Baugebiet "Käpplermatten" an. Wesentliche Freiflächen, die intensiv als Erholungsraum genutzt werden, werden durch historisch untypische Gestaltung vernichtet oder zumindest verfremdet. Sei es durch die eigentliche Baukörpergestaltung oder die Verwendung fremder Pflanzenarten in den privaten Gärten.</p> <p>Der Ausgleich von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes soll nach § 19 Abs. 2 BNatSchG durch landschaftsgerechte Wiederherstellung oder Neugestaltung geschehen. Der sonstige Ausgleich besteht gern. § 19 Abs. 2 BNatSchG in der land-</p>	<p>Die Bewertung des Eingriffs wird im Umweltbericht insgesamt als mittel- hoch beschrieben. Diese Einschätzung bleibt erhalten. Dies resultiert aus der Beurteilung der einzelnen Teilflächen im Gebiet. Insbesondere die nördliche Hälfte des Bebauungsplangebiets wird derzeit von Parkplätzen eingenommen. Diesen Flächen kann keine hochwertige Funktion als wertvoller Erholungsraum oder wichtiges Landschaftselement ein zugewiesen werden. Dagegen stellen die südlichen unbebauten Teilflächen tatsächlich einen hochwertigeren Bereich dar, wobei auch diese Flächen unterschiedlich anzusprechen sind. Die intensiv landwirtschaftlich genutzten Acker- und Intensivobstflächen sind in ihrer Wertigkeit geringer einzuschätzen als die extensiv genutzten Wiesen, Streuobstbestand oder Heckenstrukturen. Durch die angrenzende Bebauung der Fa. Hekatron im Osten, der teilweisen Bebauung im Plangebiet selbst, den Sportplatz mit Vereinsheim im Norden und den Campingplatz im Westen liegt das Gebiet in einem bereits deutlich vorbelasteten Bereich.</p> <p>Durch die zulässigen Eingriffe des Bebauungsplans werden umfangreiche interne und externe Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Beispielsweise soll die südlich angrenzende Obstbaumwiese durch Neupflanzung von Bäumen dauerhaft erhalten werden. Über einen Vertrag wird die langfristige Pflege und Erhaltung einer ökologisch wertvollen Fläche über mind. 25 Jahre gesichert. Die Maßnahme dient somit dauerhaft einer landschafts- und ortstypischen Eingrünung des Plangebietes und bleibt als Bestandteil einer ortsnahen Landschaft erhalten.</p> <p>Ebenso wurden für den Bebauungsplan "Erlenweg" zahlreiche Flächen um und am Castellberg ökologisch aufgewertet. Diese Maßnahmen tragen deutlich zur Erhaltung und Aufwertung einer hochwertigen Naherholungslandschaft und für den Tourismus bei.</p> <p>Die Beeinträchtigungen durch die Aufstellung des</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 22 von 25
	<p>schaftsgerechten Neugestaltung. Der Begriff "landschaftsgerechte Neugestaltung" ist somit sowohl den Ausgleichs- als auch den Ersatzmaßnahmen zugeordnet. Wir bitten Sie, uns mit den gegebenen Vorgaben des BNatSchG zu unterstützen, das Landschaftsbild und den Erholungsraum zu schützen, bzw. verlorene Flächen mit der Entwicklung von Erholungsräumen und Erhaltung des Markgräfler Landschaftsbildes landschafts- und flächengerecht auszugleichen. Die Entwicklung eines Obstbaumlehrpfades oder einzelner Infotafeln zum Lebensraum Streuobstwiese auf dem Gelände der Obstbaumwiese Kuttelgasse, oder die Anlage eines Fuß- oder Radweges entlang der Betberger Straße Richtung Herrenweg wäre denkbar.</p>	<p>Bebauungsplans werden gemäß Vorgaben des BNatSchG ausgeglichen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
<p>C.6.5</p>	<p>Zu 2) Die Stadt Sulzburg hat eine artenschutzrelevante Voreinschätzung in Auftrag gegeben. Mit 5 Untersuchungsterminen wurden vom Büro für Landschaftsplanung, Dipl. Forstw. H.-J. Zurmöhle, die Artengruppen Vögel, Eidechsen, Feuerfalter untersucht.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>	
	<p>Vogelwelt</p> <p>Der Untersuchungszeitraum und die Anzahl der Begehungen sind zur Feststellung der Avifauna unzureichend (insbesondere Eulen, siehe Südbeck et al. 2005). 2013 wurde im Rahmen der saP-Avifauna- zum Bebauungsplangebiet "Erlenweg" Sulzburg die Zaunammer (<i>Emberiza cirulus</i>) auch im jetzigen überplanten Gebiet „Gewerbefläche Brühlmatten“, Entfernung ca. 300m, festgestellt.</p> <p>Zusätzlich existieren weitere Beobachtungsdaten dieser Art in unmittelbar angrenzenden Flächen (Kuttelgasse, Betberger Str.). Diese Flächen stellen existentielle Nahrungsflächen für die Zaunammer dar. Bereits durch das Baugebiet Erlenweg gingen wichtige Habitatbereiche für die Zaunammer verloren.</p> <p>Die langfristige Erhaltung der lokalen Population durch die Ausgleichsmaßnahmen konnte nicht belegt werden.</p> <p>Sobald der Lebensraum artenschutzrechtlich relevanter Arten durch Zerstörung bedroht wird, tritt das BNatSchG in Kraft (§ 44, Abs. 1-3). Deshalb gilt es weiter zu prüfen, ob eine Beeinträchtigung des Lebensraumes der Zaunammer besteht, denn die Kohärenz der bestehenden Freiflächen am Fuße des Kastellberges sichert das Vorkommen dieser Klein-Population.</p> <p>"Artenschutzrelevanz besitzen die Grünlandflächen und insbesondere die älteren Gehölze", so ein wichtiges Fazit der Voruntersuchung vom Büro Zurmöhle.</p> <p>Aus diesem Grund sind auch höhlenbewohnende und altholznutzende Vogelarten besonders zu be-</p>	<p>Die Begehungen fanden am 27. März abends (Eulen) und am 10. April, 5. Mai, 29. Mai und 16. Juni 2014 statt. Diese Vorgehensweise wurde entsprechend den Methodenstandards nach SÜDBECK et al. 2005 und in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde gewählt. Dies entspricht den Anforderungen anerkannter Prüfmethode%.</p> <p>Die Zaunammer und der Wendehals konnten bei der Avifaunistischen Untersuchung 2014 im Plangebiet und der näheren Umgebung nicht nachgewiesen werden. Im Rahmen einer vertiefenden Untersuchung im Zusammenhang mit dem Monitoring für die Bebauung Erlenweg wurde zur Definition der lokalen Population% von 10 Begehungen 5 Begehungen großräumig durchgeführt. Hierbei wurde auch wieder das Plangebiet "Hektaron%" geprüft. Auch hier konnten Zaunammer und Wendehals nicht nachgewiesen werden. Es ist zwar nicht auszuschließen, dass die genannten Arten vereinzelt in Plangebiet einfliegen. Eine zeitlich ausgedehnte Nutzung des Planraumes kann jedoch ausgeschlossen werden. Berücksichtigt man weiterhin die geringe Eignung des Plangebietes für diese beiden Arten kann ausgeschlossen werden, dass das Plangebiet ein essentielles Bestandteil eines Bruthabitats von Zaunammer oder Wendehals darstellt.</p> <p>Das bisherige Monitoring (2014 und 2015) im Zusammenhang mit der Bebauungsplanung Erlenweg konnte eine negative Änderung des Bestandes von Zaunammer, Wendehals und Neuntöter nicht bele-</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 23 von 25
	<p>achten, z.B. Spechte, Wendehals (<i>Jynx torquilla</i>) etc. Außerdem bedeutet es, dass Artengruppen untersucht werden müssen, welche diese Strukturen nutzen. Neben der Avifauna und Reptilien sind dies Insekten und Fledermäuse.</p>	<p>gen. Dies war auch nicht anzunehmen, denn der Eingriff durch die Bebauung hatte bis zum Ende des Monitoring 2015 noch nicht begonnen. Eine erneute Prüfung nach Verwirklichung der Bebauung ist vorgesehen. Die genannten Vogelarten konnten im 2ten Monitoringjahr 2015 im Gegensatz zum Vorjahr auch in den Maßnahmenflächen beobachtet werden.</p> <p>In einem ersten Schritt der Begutachtung werden die Habitate artenunabhängig und allgemein auf ihre sArtenschutzrelevanz%hin geprüft. Das Ergebnis: das Gebiet ist artenschutzrelevant. Davon unabhängig ist die Eignungsbewertung im Kontext der erfassten Arten. Habitatstrukturen die relevant sind (z.B. eine Wiese), müssen keine Eignung für spezifische Arten (z.B. Totholzkäfer) besitzen. Insofern sind die gutachterlichen Aussagen konsistent und nicht widersprüchlich.</p> <p>Es wird auf oben dargestellte Ausführungen zur Vogelerfassung verwiesen.</p> <p>Eine gezielte Untersuchung von Insekten bei Anfangsverdacht von sgroßem Feuerfalter%ist erfolgt.</p> <p>Aufgrund der geringen Zahl vorhandener Bäume wurden zur Indikation von totholzbewohnenden Käfern Bohrlöcher/soweit vorhanden Mulm nacherhoben. Aufgrund der Dimension und Art der Bohrlöcher können große Käfer wie sKörnerbock%ausgeschlossen werden. Bäume in großer Zahl sind in räumlich-funktionalem Zusammenhang vorhanden. Vorsorglich werden Bäume mit Bohrlöchern entnommen und in den Maßnahmenflächen möglichst aufrecht verankert. Dadurch kann vermieden werden, dass besonders- oder streng geschützte Käferarten in ihrer Fortpflanzungs- oder und Ruhestätte gestört oder getötet werden. Die untersuchten Arten/-gruppen wurden nach Abstimmung mit der zuständigen Behörde im Hinblick auf die vorkommenden Strukturen gewählt.</p> <p>Der Sachverhalt wird im Artenschutzgutachten entsprechend nachgetragen/dargestellt.</p>	
	<p>Fledermäuse</p> <p>Das angrenzende FFH-Gebiet sMarkgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen" wurde unter anderem für Fledermäuse unter Schutz gestellt.</p> <p>Auch hier gilt es in einer Vorprüfung nachzuweisen, dass die Summe der baulichen Veränderungen im Markgräfler Hügelland seit Unterschutzstellung des FFH- Gebietes keine Gefährdung hinsichtlich der entsprechenden Schutzziele der Fledermäuse darstellt.</p> <p>Die Artenzusammensetzung und Nutzung der Freiflächen von Fledermausarten im Baugebiet sHek-</p>	<p>Der Baumbestand im Plangebiet wurde auf Höhlen und Spalten überprüft. Potentielle Fortpflanzungs- oder/und Ruhestätten für Fledermäuse sind somit erfasst. Im Plangebiet gibt es nur einen Baum, dessen Höhle im günstigsten Falle für Fledermäuse als Ruhestätte (nicht als Wochenstube) genutzt werden könnte. Vorsorglich werden hierfür im Vorlauf zur Beseitigung des Baumes zwei Fledermaus-Ersatzquartiere (Höhleentyp) in räumlicher Nähe installiert. Der Höhlenbaum wird im September vor der Beseitigung auf Fledermausbesatz hin geprüft und danach die Höhle verschlossen.</p>	

Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 24 von 25
	atron-Werk 2" sind zu untersuchen.	<p>Aus der Untersuchung in Nachbarflächen (ca. 300 m bis 900 m) mit weitaus größerer Eignung liegen differenzierte Informationen (automatisierte Erfassung und Netzfang) über den Fledermausbestand i Raum vor. Da die untersuchte Fläche direkt an das genannte FFH-Gebiet angrenzt, kann unter ungünstigen Annahmen davon ausgegangen werden, dass die dort nachgewiesenen Fledermausarten auch blütenreiche Flächen im Plangebiet zu Nahrungssuche erreichen. Aufgrund Größe und Lage im Raum kann diese Fläche jedoch kein essentielles Nahrungshabitat sein. Im nahen Umfeld sind große, zusammenhängende Wiesenflächen verfügbar, auf die die Fledermäuse ausweichen können. Unabhängig davon ist durch geeignete Maßnahmen eine Aufwertung durch Erhöhung des Insektenreichtums möglich.</p> <p>Die Sachverhalt werden im Artenschutzgutachten entsprechend nachgetragen/dargestellt.</p>	
	<p>Insekten</p> <p>Artenschutzrelevant in der Gruppe der Insekten sind für die Grünlandflächen außer dem Großen Feuerfalter (<i>Lycaena dispar</i>), spanische Flagge (<i>Callimorpha quadripunctaria</i>), Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche nausithous</i>) und Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Glaucopsyche teleius</i>).</p> <p>Im abgängigen Holz der Obstbäume, Einzelbäume und Hecken sind der Körnerbock (<i>Megopis scabricornis</i>) und der Eremit (<i>Osmoderma eremita</i>) auf ein Vorkommen zu untersuchen.</p> <p>Wir Unterzeichner lehnen eine Anerkennung der Voruntersuchung als "ssaP artenschutzrechtliche Prüfung" aufgrund unzureichender Untersuchung der Avifauna und fehlender Untersuchung der Artengruppe Fledermäuse und bedeutender alt- und totholzbewohnender Insektenarten ab.</p> <p>Wir fordern Sie auf, die voraussichtlich zu Schäden kommenden Nahrungshabitate und Lebensräume, bzw. deren vollständigen Zerstörung von planungsrelevanten Arten angemessen festzustellen und die Bebauungsplanung daran anzupassen.</p> <p>Wir bedanken uns schon im Voraus für ihre Bemühungen.</p>	<p>Das Vorkommen des Großen Feuerfalters wurde 2014 und 2015 gezielt untersucht. Weden konnten adulte Falter im Gebiet nachgewiesen werden, noch Eier oder Raupen an dem im Gebiet wachsendem Sumpflättrigen Ampfer nachgewiesen werden.</p> <p>Die Spanische Flagge ist polyphag, d.h. ihre Larve ernährt sich von einer Vielzahl von Wirtspflanzen und kann darum sehr gut auf Flächen in der angrenzenden Umgebung ausweichen.</p> <p>Sowohl Larvalstadien als auch Imagines des Dunklen und hellen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind sehr stark an die Vorkommen des Großen-Wiesenknopf gebunden. Dieser wurde im Gebiet nicht festgestellt. Vorkommen dieser Arten sind deshalb im Plangebiet nicht zu erwarten.</p> <p>Die die Anzahl potentieller Bäume im Gebiet gering ist, wurden diese inzwischen im Hinblick auf Spuren (Bohrlöcher, Mulm) geprüft. Die markanten und eindeutigen Ausflüglöcher des Körnerbockes wurden nicht gefunden.</p> <p>Auch Mulmhöhlen in größerer Höhe in alten, dicken Bäumen kommen nicht vor, weswegen Vorkommen des Eremiten ausgeschlossen werden.</p> <p>Wie oben bereits erläutert, werden vorsorglich alle Bäume mit Bohrlochern in Maßnahmenflächen verbracht und dort möglichst aufrecht verankert. Hierdurch wird erreicht, dass die Larvalstadien sich bis zum Imagines entwickeln und der/die Käfer dann ausfliegen können. Die Tötung/Störung während der Fortpflanzung/Ruhe kann hiermit vermieden werden.</p>	

**Behandlung der eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Beteiligung
gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB**

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag	Seite 25 von 25
		Die Sachverhalt werden im Artenschutzgutachten entsprechend nachgetragen/dargestellt.	